

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Drei Gleichen

- Landgemeinde -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik vom 05.07.2018 (GVBl. Nr. 7, S. 273) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 17.07.2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Landgemeinde Drei Gleichen ist durch den freiwilligen Zusammenschluss der Einheitsgemeinde Drei Gleichen und der Einheitsgemeinde Günthersleben-Wechmar am 6. Juli 2018 neu gebildet worden. Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung ist die Ortschaftsverfassung, gemäß § 45a ThürKO, wie folgt eingeführt:

- a. Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Drei Gleichen kommt mit der Bestandsänderung § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung. Für die bisherigen Ortsteile der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung des Ortschaftsrechts entsprechend. Die bisherigen Ortsteilräte werden die Ortschaftsräte und die bisherigen Ortsteilbürgermeister werden die Ortschaftsbürgermeister.
- b. Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Günthersleben-Wechmar kommt mit der Bestandsänderung § 45a Abs. 11 ThürKO zur Anwendung. Die bisherigen Ortsteile Günthersleben und Wechmar bilden eine gemeinsame Ortschaftsverfassung. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drei Gleichen.
- (2) Der Sitz der Gemeinde ist in Wandersleben.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Gemeinde ein eigenes Wappen gibt, führt sie ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen.
- (2) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen den Namen des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Landgemeinde Drei Gleichen.“

§ 3 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Cobstädt
2. Grabsleben
3. Großrettbach
4. Günthersleben
5. Mühlberg
6. Seebergen
7. Wandersleben
8. Wechmar

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den OT Cobstädt zur Gemarkung Cobstädt
2. für den OT Grabsleben zur Gemarkung Grabsleben
3. für den OT Großrettbach zur Gemarkung Großrettbach
4. für den OT Günthersleben zur Gemarkung Günthersleben
5. für den OT Mühlberg zur Gemarkung Mühlberg
6. für den OT Seebergen zur Gemarkung Seebergen
7. für den OT Wandersleben zur Gemarkung Wandersleben
8. für den OT Wechmar zur Gemarkung Wechmar.

(2) Das Gemeindegebiet der Landgemeinde Drei Gleichen wird begrenzt:

- im Norden durch die Gemarkungen Gotha, Tüttleben, Pferdingleben, Nottleben, Gamstädt und Kleinrettbach,
- im Osten durch die Gemarkungen Apfelstädt, Sülzenbrücken, Haarhausen, Holzhausen und Röhrensee,
- im Süden durch die Gemarkungen Ohrdruf und Wölfis,
- im Westen durch die Gemarkungen Gotha und Schwabhausen.

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Die Ortsteile

1. Cobstädt
2. Grabsleben
3. Großrettbach

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortschaftsverfassung, gemäß § 45a ThürKO. Die zusammengefasste Ortschaft mit Ortschaftsverfassung trägt die Bezeichnung Cobstädt/Grabsleben/Großrettbach.

(2) Die Ortsteile

1. Günthersleben
2. Wechmar

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortschaftsverfassung, gemäß § 45a ThürKO. Die zusammengefasste Ortschaft mit Ortschaftsverfassung trägt die Bezeichnung Günthersleben-Wechmar.

(3) Die folgenden Ortsteile erhalten je eine Ortschaftsverfassung, gemäß § 45a ThürKO:

1. Mühlberg
2. Seebergen
3. Wandersleben

- (4) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster
1. für die Ortschaft Cobstädt/Grabsleben/Großrettbach zur Gemarkung Cobstädt, zur Gemarkung Grabsleben und zur Gemarkung Großrettbach
 2. für die Ortschaft Günthersleben-Wechmar zur Gemarkung Günthersleben und zur Gemarkung Wechmar
 3. für die Ortschaft Mühlberg zur Gemarkung Mühlberg
 4. für die Ortschaft Seebergen zur Gemarkung Seebergen
 5. für die Ortschaft Wandersleben zur Gemarkung Wandersleben.
- (5) Der Ortschaftsrat besteht aus dem jeweiligen Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsräten. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des jeweiligen Ortschaftsrates.
- (6) Gemäß § 45a Abs. 3 ThürKO werden die Ortschaftsratsmitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKO in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKO in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Wahl der jeweiligen Ortschaftsbürgermeister erfolgt gemäß § 45a Abs. 4 ThürKO nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates.
- (8) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Er berät, entscheidet und unterbreitet zu den in § 45a Abs. 5, 6, 7 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft. Gemäß § 45a Abs. 8 ThürKO können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung in der Hauptsatzung übertragen werden.
- (2) Die Landgemeinde hat der jeweiligen Ortschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanziellen Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. § 45a Abs. 9 ThürKO gilt entsprechend.
- (3) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte dürfen in Anwendung des § 45a Abs. 10 ThürKO dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen.

§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden, dies ist in der Einladung bekanntzugeben.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Erste Beigeordnete. Im Fall seiner Verhinderung führt der Zweite Beigeordnete den Vorsitz.
- (2) Sind sowohl der Erste Beigeordnete als auch der Zweite Beigeordnete verhindert, führt der Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat.
- (3) Dem Vorsitzenden des Gemeinderates obliegen folgende Aufgaben:
 - die Leitung der Gemeinderatssitzungen
 - die Ausübung des Hausrechtes
 - die Unterzeichnung der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Gemeinderates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.
- (3) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 10 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Drei Gleichen bis zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er den Gemeinderat oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 11 Beigeordneter

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte, gemäß § 32 ThürKO, zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Sie sind zu Ehrenbeamten der Gemeinde zu ernennen.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Ist der Erste Beigeordnete verhindert, wird der Bürgermeister durch den Zweiten Beigeordneten vertreten. Die Beigeordneten treten ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters.

§ 12 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss, welcher die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereitet oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheidet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Gemeinderat kann weitere Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Die Ehrungen werden auf der Grundlage einer gemeindlichen Ehrenordnung verliehen, die durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht ausgezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, erhalten 15,00 Euro Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie den Verdienstausfall und die Reisekosten nach Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 ThürKWO) je eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung, nach § 2 Abs. 1, 2, und 3 ThürEntschVO:
- a) der Vorsitzende eines Ausschusses von 35,00 Euro.
 - b) der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 25,00 Euro.
 - c) Für die Funktion des Vorsitzes im Gemeinderat sowie für den stellv. Vorsitz im Gemeinderat wird keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung (§ 2 ThürAufEVO):
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 450,00 Euro/Monat
 - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 175,00 Euro/Monat
 - im Vertretungsfall bis zur Höhe des Grundgehalts des Vertretenden möglich, bei längerer Vertretung.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen (§ 2 Abs. 1 ThürAufEVO):
die Ortschaftsbürgermeister für die
- Ortschaft Cobstädt/Grableben/Großretzbach 583,00 €/Monat
 - Ortschaft Mühlberg 620,00 €/Monat
 - Ortschaft Seebergen 620,00 €/Monat
 - Ortschaft Wandersleben 660,00 €/Monat
 - Ortschaft Günthersleben-Wechmar (bis 05.09.2018): 1.475,00 €/Monat
 - Ortschaft Günthersleben-Wechmar (ab Neuwahlen): 810,00 €/Monat.
- (9) Weiterhin wird ein Sitzungsgeld gezahlt:
- den Mitgliedern des Ortschaftsrates 15,00 Euro/Sitzung
 - den sachkundigen Bürgern in den Ausschüssen 15,00 Euro/Sitzung
 - dem stellv. Ortschaftsbürgermeister, für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in dem er den Vorsitz führt, zusätzlich 15,00 Euro/Sitzung.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in dem von der Gemeinde Drei Gleichen herausgegeben Amtsblatt „Drei-Gleichen-Bote“ vorgenommen, wobei der Erscheinungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteil der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 Abs. 2 ThürBekVO ausgelegt.
- (2) Die Bekanntmachungen der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt ebenfalls im Amtsblatt der Gemeinde, Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln).

Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen:

OT Cobstädt:	Wohngebiet „Am Biel“/Parkplatz
OT Grabsleben:	Vor dem Tor 57
OT Großrettbach:	Bushaltestelle
OT Mühlberg:	Markt 15/Rathaus
OT Seebergen:	Gemeindehaus „Alte Schule“
OT Wandersleben:	Schulstraße 1/Rathaus
OT Günthersleben:	Friedrich-Seitz-Weg und Anger
OT Wechmar:	Dorfplatz und Theo-Neubauer-Straße

Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft und ihrer Ortsteile.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Aushang an den bestimmten Stellen mittels Verkündungstafeln bekannt zu geben, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse fristgemäß nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung nach Abs. 3. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln mit diesem Tag vollendet.
- Die Bekanntmachung wird nach Abs. 1 nachgeholt, sobald der Verhinderungsgrund entfällt.
- (6) Ist aufgrund von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse die in Abs. 1 und 3 festgelegte Form der Bekanntmachung nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag an sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen, durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet oder durch Ausrufen innerhalb des Gemeindegebietes (Notbekanntmachung).
- Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 17 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) a) Die Hauptsatzung der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 10.12.2009 sowie die 1. Änderungssatzung mit Ausfertigungsdatum vom 14.08.2015 treten damit außer Kraft.
b) Die Hauptsatzung der Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum vom 02.03.2004 tritt damit außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

20.07.2018

.....
Datum der Ausfertigung

Siegel

.....
E. Reichel
Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

Bekanntmachungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde) sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden in den Amtsblättern der Gemeinde Drei Gleichen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar wie folgt veröffentlicht:

- Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen,
Drei-Gleichen-Bote Nr. 7/2018 vom 28.07.2018
- Amtsblatt der Gemeinde Günthersleben-Wechmar,
Heimatglocken Nr. 7/2018 vom 28.07.2018
- Amtsblatt der neuen Landgemeinde Drei Gleichen,
Drei-Gleichen-Bote Nr. 1/2018 vom 04.08.2018 (nachrichtlich)

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 29.07.2018, in Kraft.